

04.02.99

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Staatsziel "Tierschutz")
- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -**

Punkt 3 der 734. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1999

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (Artikel 20 b GG)

In Artikel 1 ist Artikel 20 b wie folgt zu fassen:

"Artikel 20 b

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt."

Als Folge sind

in Teil B. der Begründung in der Einzelbegründung zu Artikel 1 in Absatz 1 Satz 2 die Wörter "vermeidbaren Leiden und Schäden" durch die Wörter "nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Verstärkung des Tierschutzes ist die Ergänzung des Grundgesetzes um ein Staatsziel "Tierschutz" erforderlich. Der von Rheinland-Pfalz mit der gleichen Zielsetzung gestellte Antrag zur Ergänzung des Grundgesetzes bleibt gegenüber dem oben gestellten Antrag zurück, weil das neue Staatsziel durch einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt relativiert wird und die ausdrückliche Gewährleistung artgemäßer Haltung fehlt.

Ausgeliefert am 04. FEB. 1999